



Mutterschutz - Elternzeit - Teilzeit Hinweise, Anregungen, Hilfen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit der folgenden Kurzzusammenfassung möchten wir Ihnen ein paar Hinweise, Anregungen und Hilfestellungen rund um die Themengebiete Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit in Elternzeit geben.
Haben Sie weitere Fragen oder Anregungen, kontaktieren Sie uns gerne:
Mareike Schumacher (Mareike.Schumacher@vlbs.org) oder Andrea Wagner (Andrea.Wagner@vlbs.org)

Bei Feststellung der Schwangerschaft

- Kolleginnen mit Planstelle oder Vertrag - alsbaldige Information an Schulleitung über die Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin durch eine ärztliche Bescheinigung
→ Grund: Dienststelle muss Mutterschutzbestimmungen einhalten, Online-Gefährdungsbeurteilung auf der Homepage des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit ausfüllen (Gefährdungen am Arbeitsplatz, Immunstatus).
- Beamtinnen: Es gilt die Mutterschutzverordnung/ MuSchuVO/§ 7 Abs. 1.
Beschäftigte: Es gilt das Mutterschutzgesetz/MuSchG.

Während der Schwangerschaft

- Konkrete Schutzpflichten in MuSchVO/MuSchG festgelegt.
- Einzelfallüberprüfung von Beschäftigungsverboten (MuSchVO/§ 2, § 3)
- Arbeitszeitbestimmungen:
 - Keine Nacharbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) für werdende und stillende Mütter
 - Möchte die Kollegin Abendunterricht erteilen, schriftliche Beantragung bei der ADD erforderlich.
 - Kein Muss von Pausenaufsichten und Klassenfahrten
 - Verbot von Mehrarbeit (MuSchVO, MuSchG, Mehrarbeitsverordnung v. 28.05.2018, Punkt 1.4.5)
- Beginn Mutterschutzfrist - sechs Wochen vor Entbindungstermin. Ausnahmen in begründeten Fällen bis maximal zur Geburt möglich; mit Attest, aus dem hervorgeht, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen und die ausdrückliche schriftliche Erklärung der Lehrkraft zur Bereitschaft der Ausübung während des Mutterschutzes. Eine Stellungnahme der Fachaufsicht, dass im Tätigkeitsfeld der Lehrkraft keine Risiken bestehen, ist erforderlich.

Nach der Geburt

- Acht Wochen Mutterschutz: In dieser Zeit darf kein Dienst geleistet werden → gesonderte Regelungen zum Umfang des Mutterschutzes bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten.
- Vorzeitige Entbindung: Verlängerung der Mutterschutzfrist um die Zeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde.
- Bei Beamtinnen werden die Bezüge während der Mutterschutzzeit weitergezahlt (dadurch keine Einbuße bei Versorgungsansprüchen); ebenso Beihilfeanspruch während des Mutterschutzes.
- Bei der Geburt eines Kindes mit Behinderungen - gesonderte Regelung, siehe SGB IX, § 2, Absatz 1, Satz 1.

Antragsfrist - Elternzeit

- Elternzeit muss (wenn sie unmittelbar nach der Mutterschutzfrist genommen wird) - spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt sein, für die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes - spätestens 13 Wochen vor Beginn.

Dauer - Elternzeit

- Alte Regelung bei Beamtinnen und Beamten für Kinder, die vor dem 01.07.2016 geboren wurden: Elternzeit maximal drei Jahre pro Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
→ Bei mehreren Kindern endet der Anspruch mit dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes.
- Neue Regelung bei Beamtinnen und Beamten für Kinder, die nach dem 01.07.2016 geboren wurden: Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Bei Beschäftigten war die Aneinanderreihung bzw. das Aufsparen der Elternzeit bis zum achten Lebensjahr eines Kindes schon vorher möglich.

Beendigung - Elternzeit

- Vor Ende der Elternzeit muss spätestens drei Monate im Voraus der Antrag zum gewünschten Stundendeputat vorgelegt werden (auch bei bereits ausgeführter Teilzeitarbeit), da ansonsten das Stundendeputat wie vor dem Mutterschutz zu Grunde gelegt wird.

- Längerfristige Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen - spätestens drei Monate vorher nach § 76 Landesbeamtengesetz (LBG) beantragen.
- Es besteht nur ein Anspruch auf Rückkehr an die vorherige Schule nach der Mutterschutzfrist, nicht nach der Elternzeit (in der Regel kommt man an die eigene Schule zurück).
- Elternzeit kann **vorzeitig** beendet werden, bei Zustimmung durch die Dienststelle.
- Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen (bei erneuter Schwangerschaft) nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchVO auch ohne Zustimmung der Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden - in diesem Fall rechtzeitige Mitteilung an die Dienstvorgesetzten.
Eine rückwirkende (vorzeitige) Beendigung ist nicht möglich.

Wiedereinstieg in den Dienst

- Stillende Mütter können Stillpausen während der Arbeitszeit beanspruchen (MuSchVO):
Mindestens täglich eine Stunde oder 2x eine halbe Stunde. Stillzeiten dürfen nicht auf Unterrichtsverpflichtungen angerechnet werden und sind nicht vor- oder nachzuarbeiten.

Auswirkung der Elternzeit

- Verlängerung der Probezeit um die Zeit der Elternzeit
- Elternzeit ist keine ruhegehaltstfähige Zeit, Teilzeit in Elternzeit wird anteilig auf den Versorgungsanspruch gerechnet.
- Als Ausgleich wird ein Kindererziehungs- bzw. ggf. ein -ergänzungszuschlag (§ 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz/LBeamtVG) dem Versorgungsanspruch hinzugerechnet.
- Fort- und Weiterbildung ist möglich.

Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit

- Erfolgt in Absprache mit Schulleitung und ADD (schriftliche Beantragung, Vordruck in der Schule erhältlich).
- Maximale Arbeitsleistung 75% (18 Unterrichtsstunden)
- Fragen Sie bei Ihrem ÖPR nach, ob es an Ihrer Schule eine Dienstvereinbarung für Teilzeitlehrkräfte gibt.

Beihilfeanspruch

- Besteht, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder während einesurlaubes, der die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreitet, nicht gezahlt werden.
- Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 76 LBG aus Anlass der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren.

Beihilfe - Kostendämpfungspauschale

- Die Beihilfe gewährt einen Zuschlag für Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 150 Euro. Dieser muss mit der ausführlichen Version des Beihilfeantrages beantragt werden.
- Bei Teilzeitbeschäftigten: Minderung der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zur Arbeitszeit.
- Für jedes berücksichtigungsfähige Kind → Minderung der Kostendämpfungspauschale um 40,- €; falls beide Elternteile beihilfeberechtigt sind, Minderung bei jedem Elternteil um 40,- €.
- Beihilfeberechtigte Personen, die den ersten Beihilfeantrag im Kalenderjahr während der Elternzeit, in der nicht gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, oder während einer Beurlaubung nach § 76 LBG stellen, entfällt der Kostendämpfungspauschale.

Gesetzesgrundlagen

- Mutterschutzverordnung (MuSchuVO)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Landesbeamtengesetz (LBG)
- Urlaubsverordnung (UrVO)
- Beihilfeverordnung (BVO)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte (herausgegeben durch die ADD - einzusehen in der Schule oder auf der ADD Homepage - Anträge/Informationen)
- Weitere Anträge und Informationen bspw. zu Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung und Elternzeit finden Sie auf der Homepage der ADD (unter Schule - Lehrerin oder Lehrer werden - Anträge/Informationen).

Weitere Informationen zu folgenden Themen

- Elterngeld, Elternzeit und Besoldung - Homepage der ADD
- Elterngeld und Elternzeit - Homepage BMFSFJ
- Besoldungsrechner - Homepage LfF